



9. September 2020

Interpellation Nr. 85 von Lorenz Amiet betreffend «Inbesitznahme der Theodorsgrabenanlage durch eine ausländische Grossgruppe»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2020)

Vor mehreren Wochen hat sich eine grössere Gruppe Ausländer - am 13.08.2020 zählte der Interpellant um 21:00 Uhr 25 Personen - im nördlichen Teil der Theodorsgrabenanlage niedergelassen und regelrecht heimisch gemacht. Sie leben, schlafen und verpflegen sich auf der dortigen Spielwiese, verrichten die Notdurft im öffentlichen WC nebenan und waschen sich sowie ihre Kleider am nahen Rheinufer oder am Theodorsbrunnen. Vor allem aber verunmöglicht es diese Gruppe den Kindern im Quartier die Wiese, eine von wenigen zum Spielen geeigneten Flächen im oberen Kleinbasel, in ihrer Freizeit zu nutzen. Weiter stört sie Anwohner in ihrer Nachtruhe. Zudem wurden Angehörige dieser Gruppe dem Vernehmen nach im Quartier beim Betteln und Stehlen beobachtet. Interventionen der Polizei, welche ebenfalls zu beobachten waren, scheinen an der Situation bisher nichts verändert zu haben. Kein Thema beschäftigt aktuell die Bevölkerung im oberen Kleinbasel mehr, als diese Personengruppe, weshalb ich die Regierung um zeitnahe Beantwortung folgender Fragen ersuche:

1. Sind Herkunft, Aufenthaltsberechtigung und Grund des Aufenthaltes dieser Gruppe der Regierung bekannt? Falls ja bitten wir um Angaben dazu.
2. Geht die Regierung mit dem Interpellanten einig, dass die permanente Anwesenheit dieser Gruppe in der Theodorsgrabenanlage eine direkte Folge der Aufhebung des Bettelverbotes gemäss revidiertem Übertretungsstrafgesetz ist?
3. Dem Vernehmen nach sollen Personen dieser Gruppe zumindest in einem Fall in die nahe Gassenküche eingedrungen sein, um sich unerlaubterweise Essen zu besorgen. Kann die Regierung diesen Sachverhalt bestätigen?
4. Ist der Regierung bekannt, ob Angehörige dieser Gruppe in Basel gebettelt haben, und, falls ja, ist die Regierung der Ansicht, dass bei dieser Gruppe in diesem Zusammenhang von einer Bande im Sinne von § 9 ÜStG gesprochen werden kann?
5. Wie wird der Begriff "Bande" von der Regierung im obengenannten Paragraphen definiert?
6. Sind von Vertretern dieser Gruppe andere Straftatbestände begangen worden?
7. Welche polizeilichen Massnahmen wurden bisher im Zusammenhang mit dieser Gruppe ergriffen?
8. Gibt es auf Kantonsgebiet andere ähnliche Fälle von ausländischen Gruppen, die sich im öffentlichen Raum permanent niedergelassen haben?
9. Welchen Eventualplan verfolgt die Regierung, sollte diese – oder eine andere Gruppe – bei Wintereinbruch nach wie vor hier sein und das Schlafen unter freiem Himmel nicht mehr gefahrlos möglich sein?
10. Über welche rechtlichen Mittel verfügt die Polizei aktuell, um die Theodorsgrabenanlage wieder zur Nutzung durch die lokale Bevölkerung zurückzugewinnen?
11. Welche zusätzlichen rechtlichen Mittel wären notwendig, um die Theodorsgrabenanlage, sowie allenfalls andere Parks unserer Stadt, vor der missbräuchlichen Inbesitznahme durch Banden oder andere Gruppen zu schützen?

Lorenz Amiet

Der Regierungsrat hat die Interpellation heute wie folgt beantwortet:

1. Einleitung

Seit Inkrafttreten des neuen Übertretungsstrafgesetzes per 1. Juli 2020 ist ein markanter Anstieg von durchreisenden Bettlerinnen und Bettlern in Basel erkennbar. Sowohl bei der Beschwerdestelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements als auch bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nahmen die Beschwerden respektive Requisitionen gegenüber dem letzten Sommer massiv zu. Aus vielen Rückmeldungen lässt sich schliessen, dass die Bettlerinnen und Bettler als aufdringlich empfunden werden. Selbstverständlich ist die Kantonspolizei aktiv geworden. Da aber nur noch das bandenmässige Betteln verboten ist, sind die Anforderungen an die gerichtsverwertbaren Nachweise hoch: Nach einem Anfangsverdacht ist jeder Einzelfall zu prüfen, was in der Praxis – etwa mit Blick auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen – sehr aufwendig ist.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Sind Herkunft, Aufenthaltsberechtigung und Grund des Aufenthaltes dieser Gruppe der Regierung bekannt? Falls ja bitten wir um Angaben dazu.*

Es handelt sich um rumänische Staatsbürgerinnen und -bürger. Laut eigenen Angaben verdienen sie ihren Lebensunterhalt mit Bettelei und planen, bis Oktober oder November in Basel zu bleiben. EU/EFTA-Staatsangehörigen ist es gestattet, sich zwecks sogenannten Dienstleistungsempfangs – zum Beispiel als Touristen – in der Schweiz aufzuhalten. Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigen sie hierzu keine Aufenthaltserlaubnis.

2. *Geht die Regierung mit dem Interpellanten einig, dass die permanente Anwesenheit dieser Gruppe in der Theodorsgrabenanlage eine direkte Folge der Aufhebung des Bettelverbotes gemäss revidiertem Übertretungsstrafgesetz ist?*

Das Ende des sogenannten «Lockdowns» und damit die Wiederöffnung der Grenzen sowie allgemein die Sommersaison könnten allenfalls auch einen Einfluss auf die «gefühlte» Zunahme von Bettlerinnen und Bettlern in Basel haben. Den objektiven Anstieg im Vorjahresvergleich erklärt dies jedoch nicht. Diese massive Zunahme dürfte ursächlich auf das neue ÜStG zurückzuführen sein. Das zeigen erstens polizeilich festgestellte Äusserungen von Bettlerinnen und Bettlern selbst. Zweitens hat eine Umfrage im Vorstand der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, welche die grösseren Schweizer Städte umfasst, ergeben, dass in keiner anderen Stadt eine vergleichbare Entwicklung festgestellt worden ist.

3. *Dem Vernehmen nach sollen Personen dieser Gruppe zumindest in einem Fall in die nahe Gassenküche eingedrungen sein, um sich unerlaubterweise Essen zu besorgen. Kann die Regierung diesen Sachverhalt bestätigen?*

Einen solchen Vorfall kann die Regierung nicht bestätigen. In der Gassenküche können sich alle Personen, die sich in Basel aufhalten, kostengünstig verpflegen. Bedingung ist jedoch, dass man sich an die Hausregeln sowie an die Anweisungen des Personals hält. Personen aus der erwähnten Gruppe haben sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht an die Abstandsregel beim Anstehen gehalten und wurden deshalb weggewiesen.

4. *Ist der Regierung bekannt, ob Angehörige dieser Gruppe in Basel gebettelt haben, und, falls ja, ist die Regierung der Ansicht, dass bei dieser Gruppe in diesem Zusammenhang von einer Bande im Sinne von § 9 ÜStG gesprochen werden kann?*
5. *Wie wird der Begriff "Bande" von der Regierung im obengenannten Paragraphen definiert?*

Die Auslegung, was als «Bande» gilt, obliegt schlussendlich den rechtsanwendenden Behörden, welche Strafverfahren abschliessen – also der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

Bis dato sind wegen bandenmässigen Bettelns acht Überweisungen mit Antrag – also «Verzeigungen» – an die Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erfolgt, zwölf weitere sind bei der Kantonspolizei in Bearbeitung, es kommen laufend weitere hinzu.

6. *Sind von Vertretern dieser Gruppe andere Straftatbestände begangen worden?*

Die Staatsanwaltschaft stellt eine Zunahme von Strafbefehlen gegen rumänische Staatsbürgerinnen und -bürger wegen Ladendiebstahls fest. Ob diese Personen der entsprechenden Gruppe angehören, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ein Zusammenhang ist jedoch möglich.

7. *Welche polizeilichen Massnahmen wurden bisher im Zusammenhang mit dieser Gruppe ergriffen?*

Die Kantonspolizei hat die Kontrolltätigkeit deutlich erhöht. Wie bereits ausgeführt, wurden bereits mehrere Vorfälle von möglichem bandenmässigem Betteln an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Unabhängig von der strafrechtlichen Ebene spricht die Kantonspolizei Basel-Stadt im Verbund mit weiteren Ämtern die Bettler an bekannten Treffpunkten an. Das erste solche Treffen fand beim bekannten Hotspot am Wettsteinplatz/Theodorskirchplatz statt. Mit zwei Übersetzern haben die Behördenvertreter über die geltenden Gesetze, aber auch die Verhaltensregeln im öffentlichen Raum der Stadt Basel informiert. So wurde auf die zwingende Benutzung von WC's für die Notdurft und dabei auf die kostenlosen öffentlichen Toiletten in unmittelbarer Nähe hingewiesen. Auch für die Wäsche und Körperpflege wurde auf ein Angebot als Alternative zum dortigen Brunnen hingewiesen. Bezüglich Betteln wurde klar festgehalten, dass bandenmässiges Betteln strafbar und aufdringliches Verhalten unerwünscht ist.

8. *Gibt es auf Kantonsgebiet andere ähnliche Fälle von ausländischen Gruppen, die sich im öffentlichen Raum permanent niedergelassen haben?*

Nebst der Umgebung um den Wettsteinplatz wurden im Bezirk Grossbasel ausländische Gruppen an folgenden Orten festgestellt:

- Bollwerk (Wallstrasse) 5 - 10 Personen
- Elisabethenanlage 15 - 20 Personen
- Aeschengraben 8 - 10 Personen

Die Aufenthaltsorte der ausländischen Gruppen verschieben sich jedoch je nach Polizeipräsenz und Wetterlage.

9. *Welchen Eventualplan verfolgt die Regierung, sollte diese – oder eine andere Gruppe – bei Wintereinbruch nach wie vor hier sein und das Schlafen unter freiem Himmel nicht mehr gefahrlos möglich sein?*

Im Kanton Basel-Stadt stehen obdachlosen Personen die kantonalen Notschlafstellen zur Verfügung. Für obdachlose Personen, die nicht in Basel-Stadt angemeldet sind, kostet die Übernachtung 40 Franken. Mittellose Personen aus dem EU-Raum könnten dort ein paar Nächte bleiben, bis die Rückreise in ihr Heimatland organisiert ist.

10. *Über welche rechtlichen Mittel verfügt die Polizei aktuell, um die Theodorsgrabenanlage wieder zur Nutzung durch die lokale Bevölkerung zurückzugewinnen?*

11. *Welche zusätzlichen rechtlichen Mittel wären notwendig, um die Theodorsgrabenanlage, sowie allenfalls andere Parks unserer Stadt, vor der missbräuchlichen Inbesitznahme durch Banden oder andere Gruppen zu schützen?*

In rechtlicher Hinsicht ist für die Nutzung von Plätzen und Grünanlagen das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig. Konkret obliegt der Vollzug des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) dem Tiefbauamt bzw. der Allmendverwaltung. Da das ÜStG das reine Nächtigen unter freiem Himmel im öffentlichen Raum nicht verbietet, ist die Kantonspolizei nicht befugt, gegen die betreffenden Personen vorzugehen. Die Möglichkeiten der Wegweisung

und Fernhaltung bzw. des Platzverweises durch die Polizei gemäss den §§ 42 und 42a Polizeigesetz sind nur gegeben, wenn die fraglichen Personen selber ernsthaft gefährdet sind oder Dritte gefährden, Blaulicht-Einsätze behindern, die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder durch ihr Verhalten die Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schaffen. Nur wenn ein Verhalten direkt unter Strafe gestellt ist, hat die Polizei das Recht, ohne weiteres einzugreifen.